

Begründung zur Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie genannt, in der gültigen Fassung.

Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH-Richtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen der Richtlinie entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine Sicherung durch nationales Recht.

Eine Ausweisung als GLB ist wegen der besonderen Wertigkeit des Gebietes, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Art Teichfledermaus geboten. Um das in § 1 beschriebene Gebiet und dessen in § 2 beschriebenen Schutzzweck effektiv zu schützen, wird das Gebiet aus Gründen des § 23 Abs. 2 BNatSchG zum GLB erklärt. Weitere Teile des FFH-Gebietes 183 sind als Teil der Landschaftsschutzgebiete „Ostfriesische Meere“ und „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ ausgewiesen worden.

Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als GLB gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Zu § 1 Abs. 1, 2

Diese Absätze beschreiben die Lage der GLB, die Entstehungsgeschichte sowie die dort vorkommenden Arten. Diese Absätze geben einen kurzen Überblick über die verordneten Gebiete.

Zu § 1 Abs. 3 bis 5

Die Grenzziehung der GLB resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ (FFH 183).

Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB-VO) beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben

1:5.000 und 1:10.000 zu entnehmen. Hierbei stellt die Schutzgebietsgrenze exakt die Grenze des FFH-Gebietes 183 dar. Die GLB haben eine Gesamtgröße von ca. 46 ha.

Zu § 2 Schutzzweck

Allgemeiner Schutzzweck für die GLB ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie ihre Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG.

Die Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) wurden in den GLB nachgewiesen. Da sich die Sommerquartiere und Wochenstuben vermehrt in gewässerreichen Gebieten entlang der Küste bzw. in den küstennahen Gebieten befinden, trägt die zuständige Naturschutzbehörde eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Teichfledermäuse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, was bedeutet, dass speziell für diese Art Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genießt diese Art höchste Priorität. Analog zu den LRT ist der günstige Erhaltungszustand in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

Im Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes 183 ist die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als einzige Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt. Weitere Arten des SDB sind die Flutende Moorbinse (*Isolepis fluitans*), der Europäische Strandling (*Littorella uniflora*), der Gewöhnliche Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und das Grasartige Laichkraut (*Potamogeton gramineus*).

Nach der Gesamteinschätzung des Gebietes (MU 2004) wurden die einzelnen GLB aufgrund des Vorkommens zweier bedeutsamer Teichfledermausquartiere in Westerende-Kirchloog ausgewählt. Die Jagdreviere der Tiere dieser Kolonien befinden sich in Still- und Fließgewässern innerhalb eines Radius von 15 km um die Quartiere. Die festgestellte Wochenstube in Westerende-Kirchloog mit ca. 50 Tieren sowie ein Männchenquartier im gleichen Ort mit ca. 10 Tieren war von internationaler Bedeutung. In Niedersachsen ist die Art derzeit als stark gefährdet anzusehen.

Zu § 3 Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung der GLB sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Wesentliche Bestandteile der GLB sind die in ihnen vorkommende FFH-Art sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die genannten Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und dem dort genannten Erhaltungsziel ab.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der GLB-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna oder der prioritären Art nach der FFH-Richtlinie kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren zu fassen, um diese zu fotografieren.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotenzial. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen. Bereits genehmigte bauliche Anlagen unterliegen gemäß § 4 Abs. 4 GLB-VO einem Bestandsschutz.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Der Ausbau oder die Anlage von Wegen geht mit dem Einsatz von Baugeräten einher, dadurch werden u. a. Lärmimmissionen erzeugt. Auch die Baumaßnahme selbst kann nachhaltig zu Störwirkungen führen. Zudem kann die zeitliche Durchführung der Baumaßnahme unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von Müll und Abfällen, oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5

Eine Veränderung des Oberflächenreliefs, insbesondere durch Abgraben oder Aufschütten ist verboten, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Vom Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist die Beseitigung von Fahrspuren, Trittschäden oder ähnlichen kleinen, lokal begrenzten Schäden (z. B. kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen) zur Herstellung des ursprünglichen Zustands ausgenommen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

Zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung führen zur Absenkung des Grundwasserspiegels und stehen im Widerspruch zum Erhalt der hier zu schützenden Gewässer als Lebensraum der Teichfledermaus (u.a.).

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9

Ein Ausbau, eine Umgestaltung bzw. eine Verfüllung von Gewässern läuft bereits dem gesetzlichen Verbot nach § 29 Abs. 2 BNatSchG zuwider. Diese Maßnahmen würden zu einer Veränderung oder zu einer Zerstörung des Lebensraumes der Teichfledermaus führen. Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren. Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernetzung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GLB-VO freigestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10

Gewässerstrukturen sowie Habitatbäume sind wesentliche Bestandteile des Lebensraumes insbesondere der prioritären FFH-Art Teichfledermaus. Unter Habitatbäume fallen Horst- und Stammhöhlenbäume, Bäume mit Spechtlöchern oder Bäume mit sonstigen Ausprägungen, die als Habitat die-

nen können. Die Erhaltung dieser Lebensräume ist zur Erreichung des Schutzzwecks der GLB zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf § 44 BNatSchG hingewiesen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 11

Kraftfahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna und vorallem der prioritären Art Teichfledermaus. Das Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen ist von dem Verbot nicht erfasst.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 12

Gemäß dem Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von GLB, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 13

Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus. Die Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist gemäß § 39 BNatSchG verboten. Die Zerstörung von wild wachsenden Pflanzen ohne vernünftigen Grund ist nicht gestattet, da dadurch Habitate der geschützten Arten zerstört werden können.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 14

Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten, da sie zu einer Überbelastung des Gebietes, zur Schädigung der Pflanzengesellschaften durch Tritt, durch Nährstoffeinträge und Gewässerverschmutzung führen sowie Tiere während der Brut-, Setz- und Rastzeit stören und beunruhigen können. Veranstaltungen können jedoch nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diese Maßnahme stellt sicher, dass die Veranstaltungen auf den Schutzzweck abgestimmt werden. Zu den Veranstaltungen gehören beispielsweise Laufveranstaltungen, naturkundliche Führungen oder Wanderungen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 15, 16

Licht beeinträchtigt nachziehende Vögel sowie Fledermäuse und hat bei schlechten Sichtverhältnissen eine anziehende Wirkung. Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen. Künstliche Lichtquellen führen zu einer Irritation dieser Arten. Die Verwendung von lasergesteuerten Baugerätschaften ist nicht von diesem Verbot betroffen.

Zu § 3 Abs. 2

Soweit der Schutzzweck der GLB-VO nicht beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verböten des § 3 Abs. 1 GLB-VO zulassen. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 4 Freistellungen

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

Die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GLB-VO sind mit dem Schutzzweck der Verordnung grundsätzlich vereinbar und zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten. Die Veränderung von Habitatbäumen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 von der Freistellung ausgenommen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

Die ordnungsgemäße Jagd in den GLB wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagd Ausübungsrecht ist gemäß § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der GLB-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Freigestellt sind der Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung rechtmäßig errichteter Anlagen. Hierzu gehören z. B. Freileitungen, Grundwassermessstellen, Besuchereinrichtungen (Aussichtstürme, Wetterschutzhütten) oder Stauanlagen.

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5

Im Rahmen der Berichtspflicht an die EU sind z. B. Bestandskontrollen notwendig, um den günstigen Erhaltungszustand der Arten im SDB beurteilen zu können. Hierzu kann u. a. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme stellen ebenfalls zulässige Handlungen dar. Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem Zusammenhang auch das FFH- und WRRM-Fischarten-Monitoring freigestellt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenv egetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 2

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung in der Regel auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Zu § 4 Abs. 3

Werden in den GLB gesetzlich geschützte Biotope identifiziert, stehen diese gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG unter Schutz. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG regeln den Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten.

Zu § 4 Abs. 4

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen. Darunter fallen z. B. Planfeststellungsbeschlüsse, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen und Plangenehmigungen.

Zu § 5 Befreiungen

§ 5 GLB-VO regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der GLB-VO zu erlangen. Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu § 6 Abs. 1, 2

Die Regelung dient zur Klarstellung der ordnungswidrigen Handlungen. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 3, NAGBNatSchG sind alle Handlungen ordnungswidrige Handlungen, die die GLB zerstören, beschädigen oder verändern. Des Weiteren handelt gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung vorliegen, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 1 oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Es wird auf die §§ 329 Abs. 4 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

Zu § 7 Inkrafttreten

Die Regelung dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung.